

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zur

Gemeindeversammlung

**am Montag, 2. Dezember 2024, 19.30 Uhr,
im Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz**

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)
2. Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG
3. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds
4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. **ab Montag, 18. November 2024** in der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Ebene 3, während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Sie können zudem auf der Website www.rafz.ch in der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens zehn Arbeitstage** (bis Montag, 18. November 2024) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung und Apéro

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über aktuelle Themen. Hierbei besteht die Möglichkeit zu einem aktiven Austausch (offene Diskussion) mit dem Gemeinderat. Nachher sind alle zum Apéro eingeladen.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme.

Rafz, 18. November 2024

Gemeinderat Rafz



1. **Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf 113 % (wie bisher)**

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2025 weist bei einem Aufwand von Fr. 33'268'200.-- und einem Ertrag von Fr. 20'562'100.-- einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von Fr. 12'706'100.-- aus. Zur Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (Vorjahr 113 %) des einfachen Gemeindesteuerertrages von Fr. 11'244'336.-- erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages in der Höhe von Fr. 12'706'100.-- erfolgt für den Ausgleich der Erfolgsrechnung eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 36'500.--.
3. Die Investitionsrechnung 2025 weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 10'766'000.-- und Einnahmen von Fr. 1'849'000.-- aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf Fr. 8'917'000.--. Im Finanzvermögen sind weder Ausgaben noch Einnahmen vorgesehen, weshalb keine Nettoveränderung resultiert.
4. Der Steuerfuss 2025 wird auf 113 % (Vorjahr 113 %) festgesetzt.

Rafz, 1. Oktober 2024

Gemeinderat Rafz

Markus Berger
Vizepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Roman Neukom

Hinweis:

Das vollständige Budget 2025 sowie die aktuelle Finanz- und Aufgabenplanung 2024 bis 2028 können auf der Website der Gemeinde Rafz, www.rafz.ch, eingesehen werden (Rubrik „Gemeindeversammlungen“).

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Nach Art. 16 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses zuständig.

Der Budgetentwurf 2025 liegt zur Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 vor.

Erfolgsrechnung

Das Rechnungsjahr 2024 zeigt per Ende August 2024 einen mutmasslichen Ertragsüberschuss von rund 2,4 Mio. Franken (Budget 2024: Ertragsüberschuss Fr. 90'100.--) und ist somit rund 2,3 Mio. Franken besser als budgetiert. Dies liegt vor allem an höheren Erträgen, insbesondere an der zu erwartenden ausserordentlichen Rückerstattung des Kantons für Versorgertaxen von Heimen der Vorjahre von ca. 1,9 Mio. Franken sowie mutmasslich höheren Steuererträgen von ca. 1 Mio. Franken.

Die Erträge 2025 sind ohne den ausserordentlichen Ertrag aus der Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve von Fr. 36'500.-- im Budget 2025 mit Fr. 33'231'700.-- gegenüber dem Budget 2024 mit Fr. 31'448'600.-- um Fr. 1'783'100.-- höher. Die Steuererträge aus den allgemeinen Steuern werden um Fr. 836'300.-- höher geschätzt. Der 100-prozentige Steuerertrag wurde von Fr. 10'900'000.-- im Budget 2024 auf Fr. 11'244'336.-- für 2025 angehoben. Die Grundstückgewinnsteuern werden leicht um Fr. 100'000.-- auf Fr. 1,7 Mio. Franken reduziert. Der Transferertrag, welcher vor allem Entschädigungen von Kanton und Bund umfasst, wird um Fr. 874'200.-- höher erwartet. Die Beiträge nehmen analog zum Aufwand zu, beispielsweise für Ergänzungsleistungen und im Asylwesen. Zudem nimmt der Ressourcenausgleich um Fr. 362'500.-- zu, dieser bewegt sich im Rahmen der Auszahlung 2023.

Der Aufwand ist von Fr. 31'358'500.-- im Budget 2024 auf Fr. 33'268'200.-- um Fr. 1'909'700.-- für 2025 gestiegen. Davon entfallen rund 1,2 Mio. Franken auf den Transferaufwand, der Entschädigungen umfasst, z.B. für kantonale Lehrpersonen, Ergänzungsleistungen, die Sonderschulung, das Asylwesen und die Jugendarbeit. Die Abschreibungen erhöhen sich um Fr. 175'600.--.

Für 2024 wurde ein Ertragsüberschuss von Fr. 90'100.-- budgetiert, für 2025 wird ein Aufwandüberschuss von Fr. 36'500.-- angenommen. Dieser kann der 2023 aus dem Verkauf der Antennenanlage gebildeten finanzpolitischen Reserve von 2,5 Mio. Franken entnommen werden. Wenn der Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung höher ausfallen würde, kann der effektive Aufwandüberschuss entnommen werden.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. Die Budgetabweichungen 2025 gegenüber 2024 der einzelnen Aufgabenbereiche können wie folgt zusammengefasst werden:

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 58'800.-- über dem Vorjahresbudget. Mit dem Rechenzentrum OBT wurde ein neuer Supportvertrag abgeschlossen und die Umstellung auf OBT Swiss Cloud Flex führt zu höheren Kosten. Für die Abteilung Immobilien soll eine zusätzliche Stelle für die Administration besetzt werden. Die Aktivierung des Personalaufwands für Investitionsprojekte führt zur Entlastung der Erfolgsrechnung. Für Verwaltungsliegenschaften sind keine ausserordentlichen Unterhaltskosten vorgesehen bzw. diese wurden verschoben.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 22'100.-- unter dem Vorjahresbudget. Zur Entlastung tragen der Wegfall einmaliger Aufwendungen des Vorjahres und die höheren Einnahmen des Betreibungsamtes bei. Im Gegenzug fallen leicht höhere Lohn- und Energiekosten an.

2 Bildung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 973'600.-- über dem Vorjahresbudget. Es fallen vor allem höhere Personalkosten bei kommunal und kantonale Angestellten an. Zwar führt im Kindergarten das neue Konzept für den Einsatz von Klassenassistenten zu einer Abnahme der Personalaufwendungen, in der Primarschule und Sekundarschule hingegen zu einer Zunahme, was sich auch auf die Sozialleistungen auswirkt. Zudem ist ein markant höherer Bedarf an Unterricht in Deutsch als Zweitsprache festzustellen, vor allem im Kindergarten. Die Lohnkosten steigen einerseits durch den vom Gemeindevorstand prognostizierten Teuerungsausgleich von 1,2 % an, andererseits sind vor allem in der Sekundarschule höhere Pensen für Heilpädagoginnen, Mehrkosten für die integrierte Sonderschulung und mehr ausgebildete sowie ältere Lehrkräfte festzustellen. Höhere Gemeindebeiträge und mehr Schüler in der Berufswahl- wie auch Musikschule, hingegen tiefere Gemeindebeiträge für die Tagesbetreuung. Im Zusammenhang mit der Schulraumplanung und für den Zusammenschluss der Sekundarschule mit der Schule Unteres Rafzerfeld fallen bei der Schulleitung Zusatzaufgaben an. Einmalige Dienstadressgeschenke und Doppelbesetzung für die Nachfolgelösung in der Schulverwaltung infolge Pensionierung. Markante Zunahme der Sonderschulung und der notwendigen Transporte um rund Fr. 300'000.--. Zunahme der baulichen Unterhaltskosten der Schulliegenschaften, aber es sind keine ausserordentlichen Arbeiten geplant.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 96'000.-- über dem Vorjahresbudget. Dies ist auf einmalige Kosten wie die alle drei Jahre stattfindende Herbstmesse zurückzuführen. Zudem fallen Mehraufwendungen für Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie höhere Personalkosten im Bereich Sport und ein höherer Kostenanteil am Freibad Rafzerfeld an.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 73'600.-- über dem Vorjahresbudget. Weiterhin steigende Pflegefinanzierungsbeiträge vor allem an Alters- und Pflegeheime, weniger starke Zunahme an Spitex-Organisationen.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand liegt Fr. 82'700.-- unter dem Vorjahresbudget. Weiterhin starke Zunahme der Ergänzungsleistungen, insbesondere für AHV-, aber auch IV-Rentner. Dies ist auf Fallzunahmen und Mehrleistungen wie auf höhere Gesundheitskosten zurückzuführen. Im Gegenzug aufgrund der geänderten Gesetzesgrundlage auch höhere Rückerstattungen. Die Zusatzleistungen werden zu 70 % subventioniert, sodass trotz Zunahme der Aufwendungen um Fr. 360'000.-- die Nettokosten nur knapp Fr. 100'000.-- höher liegen. Zusätzlich sind höhere Beiträge an die ausführende Stelle SVA zu leisten. Die Auslagerung der Jugendarbeit führt zu Kostenverschiebungen. Rückläufige Beiträge der wirtschaftlichen Hilfe für Schweizer und Ausländer, dafür Zunahme der Asylsuchenden. Für die Unterbringung muss Wohnraum zugemietet werden, woran Bund und Kanton pauschale Beiträge leisten. Die Integrationsmassnahmen nehmen aufgrund der steigenden Platzierungsquote ebenfalls zu, werden aber wie die Unterstützungsbeiträge zurückerstattet.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 16'700.-- unter dem Vorjahresbudget. Zwar sind Mehrkosten für Anschaffungen, Belagsarbeiten, Risse vergiessen und den Unterhalt von Randsteinen sowie Fugen vorgesehen, jedoch tiefere Stromkosten und höhere interne Erträge von Personalkosten.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand liegt Fr. 100.-- über dem Vorjahresbudget, weil keine ausserordentlichen Kosten zulasten des Steuerhaushaltes geplant sind. Die Gebührenbetriebe werden über die Spezialfinanzierungen ausgeglichen. Der interne Zinssatz sinkt von 1,9 % auf 1,56 %, was sich positiv auf das zu verzinsende Verwaltungsvermögen auswirkt; die Abschreibungen steigen aber beim Wasser und Abwasser weiter an. Im Wasserwerk ist zudem die Digitalisierung des Qualitätssicherungs-Handbuches geplant und es sind höhere interne Personalkosten zu verzeichnen. Der Beitrag an den Zweckverband Abwasserverband fällt einiges geringer aus, derjenige des Wassers leicht höher. Weil die Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung immer noch ungenügend ist und um die Selbstfinanzierung zu verbessern, ist nochmals eine Gebührenerhöhung notwendig. Die Klärgebühr soll von Fr. 1.20 auf Fr. 1.80 pro m³ und die Grundgebühr von Fr. 0.12 auf Fr. 0.18 pro m² angehoben werden. Insgesamt resultiert in der Wasserversorgung ein Ertragsüberschuss von Fr. 104'900.-- und in der Abwasserbeseitigung ein solcher von Fr. 20'100.--. Im Abfallbereich reduzieren sich die Abfuhr- und Verbrennungskosten durch günstigere Konditionen infolge der Neuvergabe des Auftrages. Es ist eine Zunahme der Sammelmenge für Kunststoff festzustellen. Es resultiert im Abfallwesen ein tieferer Aufwandüberschuss gegenüber dem Vorjahr von Fr. 4'200.--.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag liegt Fr. 300.-- unter dem Vorjahresbudget. Es fallen zwar höhere Unterhaltskosten für Meliorationsstrassen an, im Gegenzug leistet der Kanton Beiträge an den forstwirtschaftlichen Strassenunterhalt. Der Verkauf von Holzschnitzeln wird vollständig über den ausgelagerten Forstbetrieb Rafzerfeld abgewickelt.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag liegt Fr. 954'300.-- über dem Vorjahresbudget ohne Berücksichtigung der Entnahme des Aufwandüberschusses von Fr. 36'500.-- aus der finanzpolitischen Reserve, welche aus dem Verkauf der Antennenanlage angelegt wurde. Es wird aufgrund der gegenwärtigen Steuerertragszahlen und dem erwarteten Einwohnerzuwachs mit weiter steigenden Steuererträgen gerechnet. Die Schätzung des 100-prozentigen Steuerertrages des laufenden Jahres 2024 wird von Fr. 10'900'000.-- auf rund Fr. 11'245'000.-- angehoben. Ebenso werden die Erträge der Vorjahre angehoben, da diese in den letzten drei Jahren konstant hoch ausgefallen sind. Die Quellensteuern sind nach der Pendenzenaufarbeitung des Kantons leicht rückläufig. Bei gleichbleibendem Steuerfuss wird mit Mehrerträgen der ordentlichen Steuern von Fr. 836'300.-- gerechnet. Die Grundstückgewinnsteuern sind mit 1,7 Mio. Franken leicht tiefer als im Vorjahr mit 1,8 Mio. Franken. Es werden weiterhin sehr hohe Gewinne aus Liegenschaftsverkäufen erzielt. Der Ressourcenausgleich ist um Fr. 362'500.-- höher und im Rahmen der Jahresrechnung 2023. Die durchschnittliche Steuerkraft 2023 hat in Rafz lediglich um 1,2 % zugenommen, im Gegensatz zum kantonalen Mittel, welches um 2 % gestiegen ist. Weiterhin hoher Liquiditätsbedarf durch das enorme Investitionsvolumen. Das Zinsniveau ist aber wieder etwas tiefer, sodass auch der interne Zinssatz von 1,9 % auf 1,56 % sinkt. Es sind keine Buchgewinne aus Verkäufen zu erwarten.

Investitionsrechnung

Es ist weiterhin mit überdurchschnittlich hohen Investitionen zu rechnen. Für 2025 sind Nettoinvestitionen von Fr. 8'917'000.-- geplant. Diese sind etwas tiefer als 2024 mit budgetierten Nettoinvestitionen von Fr. 10'999'000.--, aber es wird zu zeitlichen Verschiebungen auf das Jahr 2025 kommen, womit nur ca. 5 Mio. Franken anfallen werden. In den Folgejahren 2026 bis 2028 sollen nochmals rund 40,9 Mio. Franken investiert werden, wobei im Jahr 2026 ein sehr hohes Volumen von rund 21 Mio. Franken geplant ist. In der Finanzplanungsperiode 2024 bis 2028 sind Nettoinvestitionen von rund 54,8 Mio. Franken (Vorjahr 39,7 Mio. Franken) geplant, wovon 47,2 Mio. Franken steuerfinanziert sind. In den Gebührenbetrieben Wasser und Abwasser sind Nettoinvestitionen von 7,6 Mio. Franken (Vorjahr 5,2 Mio. Franken) vorgesehen.

Die Übersicht über die funktionale Gliederung ist im Anhang ersichtlich. 2025 sind die nachstehenden grossen Investitionsvorhaben vorgesehen:

<i>Konto</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Betrag Fr.</i>
2170.5040.01	SH Schalmenacker, Lehrschwimmbekken, Ausführung	2'400'000
2170.6320.00	SH Schalmenacker, Beiträge SUR Lehrschwimmbekken	-1'120'000
2170.5040.15	Kindergarten Freien, Einbau Gruppenräume	900'000
2170.5040.23	SH Götze, Sanierung Restrukturierung Schulanlage Götze	500'000
2170.5040.24	SH Schalmenacker, Ergänzungsbau Schalmenacker	350'000
2170.6320.01	SH Schalmenacker, Beiträge SUR Ergänzungsbau	-217'000
2170.5040.26	SH Schalmenacker, Sanierung Trakt D	1'639'000
2170.5040.29	SH Schalmenacker, Sanierung Trakte B und C	170'000
2170.5040.31	SH Schalmenacker, Restrukturierung Trakte B und C	300'000
2170.6320.02	SH Schalmenacker, Beiträge SUR Restrukturierung	-185'000
5730.5040.01	Asylraumerstellung, Projekt	200'000

6150.5010.29	Märktgass/Hegi, Belagssanierung und Beleuchtung	500'000
6150.5010.33	Bahnhofstrasse, Beitrag Kanton an Fussgängerinsel	244'000
7101.5030.23	Stufenpumpwerk Adenberg, Ersatz	340'000
7101.5030.29	Märktgass, Ersatz Wasserleitung	380'000
7101.5030.32	Stufenpumpwerk Adenberg, Werkleitungen	600'000
7201.5030.22	Märktgass, Ersatz Abwasserleitung	530'000

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Sie werden linear, über die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlage, berechnet.

Die gesamten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen Fr. 2'221'900.-- (Budget 2024 Fr. 2'046'300.--), wovon diejenigen des Wasserwerks, der Abwasserbeseitigung und der Abfallwirtschaft von Fr. 138'200.-- direkt über Gebühren finanziert werden. Somit belasten den Steuerhaushalt Abschreibungen von Fr. 2'083'700.--.

Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Das zweckfreie Eigenkapital als Reserve für künftige Aufwandüberschüsse beläuft sich per 31. Dezember 2023 auf rund 45,8 Mio. Franken. Bei einer ganzheitlichen Analyse der Bilanz lässt sich als wichtige Kennzahl das Nettovermögen berechnen, bei dem den (verkäuflichen) Vermögenswerten die Schulden gegenüberstehen. Das Nettovermögen von 5 Mio. Franken per Ende 2023 wird aufgrund der hohen Investitionen vollständig abgebaut und es wird in eine Nettoschuld per Ende 2025 kippen. Trotz der hohen Grundstückgewinnsteuern besteht im Jahr 2025 ein ungenügender Selbstfinanzierungsgrad von 26 %.

Es stehen in den nächsten Jahren, insbesondere 2026, weiterhin hohe Investitionsausgaben an und der Selbstfinanzierungsgrad ist ungenügend. In den finanzpolitischen Zielen der Legislaturplanung wurde eine Bandbreite der Verschuldung festgelegt. Am Ende der Planungsperiode wird die Maximalverschuldung um über das Doppelte überschritten. Erst 2029 wird mit einer Selbstfinanzierung von über 100 % gerechnet, sodass das bessere Rechnungsergebnis der Erfolgsrechnung zum Abbau der Schulden, welche zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden müssen, beitragen wird. Zur weiteren Entlastung wird der Verkauf von gemeindeeigenem Bauland geprüft. Zudem stehen zurzeit mögliche Grossprojekte im Raum, welche zur deutlichen Verbesserung der finanziellen Situation beitragen würden. Der Steuerfuss wird vorläufig bei 113 % der einfachen Staatssteuer belassen. Aufgrund von allenfalls eintretenden einmaligen Effekten wird momentan von einer Anpassung des Steuerfusses abgesehen. Der Steuerfuss wird jeweils im Rahmen der Finanzplanungsperiode jährlich geprüft.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2025 auf 113 % (Vorjahr 113 %) festzusetzen.

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	3'551'200	753'000 2'798'200	3'456'500	717'100 2'739'400	3'297'790.57	904'275.74 2'393'514.83
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	1'608'500	513'000 1'095'500	1'645'800	528'200 1'117'600	1'570'705.30	477'735.73 1'092'969.57
2	Bildung Nettoergebnis	14'199'200	1'137'900 13'061'300	12'801'100	713'400 12'087'700	13'504'456.15	1'221'525.46 12'282'930.69
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	1'779'400	411'200 1'368'200	1'645'600	373'400 1'272'200	1'741'394.96	405'707.55 1'335'687.41
4	Gesundheit Nettoergebnis	1'724'100	40'000 1'684'100	1'660'500	50'000 1'610'500	2'156'303.20	50'000.00 2'106'303.20
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	5'665'600	3'347'500 2'318'100	5'312'800	2'912'000 2'400'800	5'075'308.19	2'945'482.23 2'129'825.96
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	1'984'000	905'500 1'078'500	1'961'900	866'700 1'095'200	2'141'900.52 1'458'792.14	3'600'692.66
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	2'036'600	1'774'000 262'600	2'119'000	1'856'500 262'500	1'825'033.20	1'547'034.98 277'998.22
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	182'500 424'900	607'400	163'400 425'200	588'600	948'148.75 519'249.57	1'467'398.32
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	537'100 23'241'600	23'778'700	591'900 22'250'800	22'842'700	2'996'855.92 21'942'317.12	24'939'173.04
Total Aufwand / Ertrag		33'268'200	33'268'200	31'358'500	31'448'600	35'257'896.76	37'559'025.71
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss				90'100		2'301'128.95	
Total		33'268'200	33'268'200	31'448'600	31'448'600	37'559'025.71	37'559'025.71

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	141'000	141'000	186'000	186'000	350'881.60	127'951.65 222'929.95
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoergebnis	140'000	65'000 75'000			53'637.75	44'000.00 9'637.75
2	Bildung Nettoergebnis	6'551'000	1'522'000 5'029'000	8'000'000	1'100'000 6'900'000	4'239'637.44	157'100.00 4'082'537.44
3	Kultur, Sport und Freizeit Nettoergebnis	95'000	95'000	120'000	120'000		
4	Gesundheit Nettoergebnis					23'000.00	23'000.00
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	200'000	200'000	80'000	80'000		
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	1'109'000	1'109'000	1'766'000	1'766'000	823'337.90 742'818.62	1'566'156.52
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	2'530'000	262'000 2'268'000	1'931'000	240'000 1'691'000	620'299.55	357'506.02 262'793.53
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis			256'000	256'000	61'223.65	61'223.65
Total Ausgaben / Einnahmen		10'766'000	1'849'000	12'339'000	1'340'000	6'149'017.89	2'275'714.19
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen		0	8'917'000	0	10'999'000	0.00	3'873'303.70
Total		10'766'000	10'766'000	12'339'000	12'339'000	6'149'017.89	6'149'017.89

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuerfuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget **0.00**

Der Aufwandüberschuss von Fr. 36'500 wird der finanzpolitischen Reserve entnommen (Konto 9900.4894.00).

Der mit GRB 276 vom 03.10.2017 bestimmte mittelfristige Ausgleich wurde mit GRB 287 vom 24.11.2020 aufgehoben.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Finanzvermögen per 31.12.2023 22'137'709.76
 ./ Fremdkapital per 31.12.2023 17'140'583.46
= Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-) per 31.12.2023 4'997'126.30

Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital (Nettovermögen) darf ein Aufwandüberschuss in gleicher Höhe budgetiert werden.

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einem Nettovermögen 4'997'126.30

Ist das Finanzvermögen kleiner als das Fremdkapital (Nettoschuld) darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des allgemeinen Haushalts zuzüglich 3 % vom Steuerertrag des Rechnungsjahres budgetiert werden.

Abschreibungen allgemeiner Haushalt 2'083'700.00
 3 % vom Steuerertrag Rechnungsjahr 381'183.00

Zulässiger Aufwandüberschuss bei einer Nettoschuld 2'464'883.00

Einlagen in Vorfinanzierungen	Funktion	Sachkonto	
Einlagen in finanzpolitische Reserve	xxxx	3893.xx	0.00
	9900	3894.xx	0.00

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand	33'268'200	31'358'500	35'257'896.76
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	20'562'100	19'131'600	25'321'702.21
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)	-12'706'100	-12'226'900	-9'936'194.55
Steuerertrag und Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Steuerfuss in %	11'244'336	10'900'000	10'829'489.82
Zusammensetzung Steuerertrag:	113	113	113
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	10'559'000	10'170'000	10'069'821.15
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr	1'203'500	1'220'400	1'224'433.65
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr	858'800	847'500	867'157.50
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr	84'800	79'100	75'911.20
Steuerertrag Rechnungsjahr	12'706'100	12'317'000	12'237'323.50
Steuerertrag Rechnungsjahr	12'706'100	12'317'000	12'237'323.50
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	0	90'100	2'301'128.95
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 01.10.2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	33'268'200
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	20'562'100
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-12'706'100
Investitionsrechnung	Verwaltungsvermögen		
	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	10'766'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'849'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-8'917'000
Investitionsrechnung	Finanzvermögen		
	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Rafz finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Rafz entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	Fr.	11'244'336	
Steuerfuss	%	113	
Erfolgsrechnung			
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-12'706'100
	Steuerertrag bei Standard%	Fr.	12'706'100
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr.	0

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2025 auf 113 % (Vorjahr 113%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8197 Rafz, 12.11.2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:


Kurt Frei

Der Aktuar:


Stefan Neukom

2. Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die totalrevidierte Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neue Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechts-gültig zu unterzeichnen.

Rafz, 1. Oktober 2024

Gemeinderat Rafz

Markus Berger
Vizepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördliche Referentin: Gemeinderätin Ursula Wischniewski

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 stimmten die Stimmberechtigten der Gemeinde Rafz der Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker (APH) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit einem Ja-Stimmenanteil von 78,2 % zu. Rechtliche Grundlage der Ausgliederung und Umwandlung ist eine Verordnung (Ausgliederungsverordnung, AGV). Gemäss Art. 6 AGV werden untergeordnete Einzelheiten der Aufgabenübertragung in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rafz und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft geregelt. Nach Art. 11 Abs. 3 AGV bedarf es für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung, für Statutenänderungen sowie den Verkauf oder die Abtretung von Aktien vorgängig der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde die aktuell gültige Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarung 2022) genehmigt. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Rahmenbedingungen in der Pflegeversorgung geändert, weshalb eine Überarbeitung der bestehenden Leistungsvereinbarung erforderlich ist.

Überarbeitung der Leistungsvereinbarung 2022

Die bisherige Leistungsvereinbarung enthält verschiedene Bestimmungen, die bereits übergeordnet geregelt sind. Darauf soll in der neuen Leistungsvereinbarung 2025 verzichtet werden, weil diese gesetzlichen Grundlagen unabhängig davon gelten. Beibehalten wird jedoch eine Aufzählung der Grundlagen, die den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung bilden.

In der bisherigen Leistungsvereinbarung werden die zu erbringenden Leistungen sehr detailliert und mit konkreten Vorgaben in Bezug auf die Anzahl Pflegeplätze, das Angebot sowie die Wohnformen aufgeführt. Diese Angaben gehören nicht in die Leistungsvereinbarung, sondern sind Bestandteil der Ausrichtung der Aktiengesellschaft und somit in der Eignerstrategie zu regeln. Aus diesem Grund wird auf konkrete Vorgaben bezüglich der Anzahl Pflegeplätze und der weiteren Angebote in der Leistungsvereinbarung verzichtet.

Die totalrevidierte Leistungsvereinbarung soll einheitlich für alle Gemeinden verwendet werden können, die eine Zusammenarbeit mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG anstreben. Die Leistungsvereinbarung soll sich zudem einstweilen auf die stationäre Pflegeversorgung beschränken. Nach der Realisierung des Neubauprojekts wird die Leistungsvereinbarung auf die dannzumaligen Bedürfnisse in Bezug auf die stationäre Pflegeversorgung angepasst.

Die Politische Gemeinde Rafz kann im Rahmen ihrer Aktionärsrechte unabhängig von der Leistungsvereinbarung Auskünfte vom Verwaltungsrat und Einsicht in Unterlagen verlangen (vgl. Art. 11 AGV), weshalb auch diesbezüglich keine Regelungen in der Leistungsvereinbarung nötig sind.

Stand der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie weist aktuell den damaligen Stand im Hinblick auf die Gründung der Aktiengesellschaft aus und wurde noch nicht wieder überarbeitet. Dies aus zwei Gründen.

Einerseits befindet sich das Neubauprojekt der Wohnen und Pflege Peteracker AG noch in der Projektierungsphase. Andererseits hat der Regierungsrat des Kantons Zürich im Oktober 2023 ein Projekt zur Einführung einer Pflegeheimbettenplanung gestartet. Beides hat Einfluss auf die künftige Eignerstrategie.

Mit der Planung des Neubaus werden auch die finanziellen Spielräume der Aktiengesellschaft nochmals genau überprüft. Die Investitionen müssen durch den Betrieb tragbar sein. Der Umfang der Bautätigkeit richtet sich somit nach den finanziellen Möglichkeiten. Die Eignerstrategie bildet dann künftig ab, was überhaupt möglich sein wird.

Auch die kantonale Pflegeheimbettenplanung beeinflusst die künftige Ausrichtung der Wohnen und Pflege Peteracker AG. Im Moment gehen Gemeinderat und Verwaltungsrat davon aus, dass sich beim Peteracker in Zukunft nichts ändern wird. Dennoch müssen die Ergebnisse der Pflegeheimbettenplanung abgewartet werden, bis konkrete Vorgaben in die Eignerstrategie aufgenommen werden können.

Der Gemeinderat wird die Eignerstrategie anpassen, sobald verbindliche Vorgaben aufgenommen werden können. Bis dann gilt die bisherige Eignerstrategie, jedoch im Wissen, dass die darin gemachten Angaben nur bedingt umsetzbar sind.

Wortlaut der Leistungsvereinbarung 2025

1. Grundsätzliches

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen sowie Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz.

Folgende Grundlagen bilden den massgebenden Rahmen für die Leistungsvereinbarung:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung vom 3. Juli 2002 (VKL)
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Kreisschreiben
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010

2. Leistungen

2.1. Umfang

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG verpflichtet sich, die stationäre Pflege für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz sicherzustellen. Einwohnerinnen und Einwohner von Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG werden immer prioritär aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt jeweils nach der Verfügbarkeit von freien Plätzen.

2.2. Inhalt

Die Leistungen der Wohnen und Pflege Peteracker AG umfassen das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes
- Leistungen für Menschen mit demenzieller Erkrankung (im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten)
- Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- Ergänzende Dienstleistungen wie Coiffeur, Podologie usw.

3. Finanzierung

3.1. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung dürfen gemäss den gesetzlichen Vorgaben höchstens kostendeckend sein. Die Wohnen und Pflege Peteracker AG verrechnet diese Kosten direkt den Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

Einwohnerinnen und Einwohner von Rafz erhalten eine Reduktion von Fr. 10.-- pro Tag auf dem Hotellerietarif.

3.2. Pflegekosten

Die Wohnen und Pflege Peteracker AG rechnet die jeweilige Beteiligung an den Pflegekosten durch Krankenversicherer resp. Leistungsbezügerinnen und -bezüger direkt mit diesen ab.

Die verbleibenden ungedeckten Pflegekosten sind nachzuweisen und der Gemeinde Rafz, ausgewiesen pro Leistungsbezüger/in, monatlich in Rechnung zu stellen.

3.3. Subsidiäre Kostengutsprache

Gemäss § 12 Abs. 1 des kantonalen Pflegegesetzes (LS 855.1) gehen die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu Lasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Das Gleiche gilt für die Kostenbeteiligung an den Pflegeleistungen (§ 9 Abs. 3 Pflegegesetz).

Der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird die Kostenübernahme bei Zahlungsausfällen von Bewohnerinnen und Bewohnern mit EL-rechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Rafz im Sinne einer subsidiären Kostenübernahme generell zugesichert. Bedingung für die Kostenübernahme ist das Vorliegen eines Verlustscheins oder der Nachweis sämtlicher getätigter und erfolgloser Inkassobemühungen.

4. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung übergebenen und bekanntwerdenden Informationen über Leistungsbezüglerinnen und -bezügler (auch über ein allfälliges Vertragsende hinaus) im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz zu bearbeiten, alle datenschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und Meldepflichten zu erfüllen und insbesondere stets eine Auskunftsperson für diese Daten zu bezeichnen.

Zudem verpflichten sie sich, alle mit dieser Leistungsvereinbarung oder ihrer Erfüllung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneter und nachprüfbarer Weise auf die Pflichten zur Gewährleistung des Datenschutzes hinzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 20. September 2022. Die Leistungsvereinbarung wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich anschliessend um jeweils ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Während der Vertragslaufzeit können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Leistungsvereinbarung vornehmen.

5.2. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche oder Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag entstehen können, unterstehen schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist die Gemeinde Rafz.

Totalrevision der Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG

Stellungnahme der RPK vom 12. November 2024

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2024:

- 1. Die totalrevidierte Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die neue Leistungsvereinbarung mit der Wohnen und Pflege Peteracker AG im Namen der Politischen Gemeinde Rafz rechtsgültig zu unterzeichnen**

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2024 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft.

Vorliegend handelt es sich um eine Neuformulierung der Leistungsvereinbarung. Allfällige finanzpolitische Konsequenzen sind nicht ersichtlich und stehen auch nicht zur Diskussion.

Die RPK verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Rafz, 12. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

3. Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Reglement in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.

Rafz, 6. August 2024

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördlicher Referent: Gemeinderat Markus Berger

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2022 einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) zugestimmt. Darin ist neu auch der Mehrwertausgleich für die Gemeinde Rafz geregelt.

Dieser sieht vor, dass auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben wird (Art. 14.1 Abs. 1 BZO). Für die planungsbedingten Vorteile einer Einzonung ist abschliessend der Kanton Zürich zuständig.

Hintergrund dieser Bestimmungen zum Mehrwertausgleich sind Vorgaben aus der Raumplanung. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Der Kantonsrat verabschiedete am 28. Oktober 2019 das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das diese bundesrechtlichen Vorgaben mit dem kantonalen Mehrwertausgleich umsetzt und zudem den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben. Die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen. MAG und MAV regeln den Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Ein-, Um- und Aufzonungen und traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Mehrwertabgabe in der Gemeinde Rafz bei Auf- und Umzonungen beträgt 25 % des um Fr. 100'000.-- gekürzten Mehrwerts (Art. 14.1 Abs. 3 BZO).

Eine solche Mehrwertabgabe könnte erstmals zum Beispiel für das Projekt Operationscenter der Digitec Galaxus AG erhoben werden.

Die Gemeinde hat auch die Verwendung allfälliger Mehrwertabgaben zu regeln. Gemäss Art. 14.2 BZO fliessen die Erträge aus den Mehrwertabgaben in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet. Ein solches Fondsreglement muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Inhalt des Reglements

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds lag im Entwurf bereits bei der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vor und lag damals den Unterlagen bei. Eine Genehmigung kann jedoch erst erfolgen, wenn die Bau- und Zonenordnung rechtskräftig und in Kraft gesetzt ist. Der Wortlaut des Reglements ist nachfolgend auf den Seiten 23 bis 27 dieser Broschüre vollständig abgebildet.

Grundsätzlich können die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds nur für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet werden. Gemäss Reglement sind folgende Massnahmen beitragsberechtigt:

1. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung des Ortszentrums, von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
2. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
3. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen.

Aus dem Mehrwertausgleichsfonds können einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen ausgerichtet werden, eine Finanzierung für Betrieb und Unterhalt ist nicht möglich. Zudem sind Beiträge für Massnahmen ausgeschlossen, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.

Die Kompetenz für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung. Gemäss aktueller Gemeindeordnung bedeutet dies, dass Beiträge über Fr. 200'000.-- stets von der Gemeindeversammlung beschlossen werden müssen.

Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung der Bau- und Zonenordnung. Der kommunale Mehrwertausgleichsfonds gehört zur Bau- und Zonenordnung, weshalb für das Fondsreglement die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist.



Kanton Zürich

Mehrwertausgleich

REGLEMENT ZUM KOMMUNALEN MEHRWERT- AUSGLEICHSFONDS

Bereinigte Fassung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am xx.xx.xxxx

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,

erlässt folgendes Reglement:

Zweck	Art. 1 Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
Zuweisung von Mitteln	Art. 2 Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.
Verwendungszweck	Art. 3 ¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen: <ul style="list-style-type: none">a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung des Ortszentrums, von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,c. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen, ² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe. ³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.
Beiträge	Art. 4 ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus. ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden. ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge. ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

⁵ Die Zuständigkeit für die Gewährung der Beiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Gemeindeordnung.

Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

Art. 5

¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.

² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und kein Beitrag zu gewähren.

Beitragsberechtigte

Art. 6

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Gesuch

Art. 7

¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.

² Als Bestandteil des Konzepts können verlangt werden:

- a. Nutzungskonzept und Kostenkalkulation
- b. Gestaltungskonzept
- c. Vorgehenskonzept
- d. Chancen- und Risiken des Projektes
- e. Pflege- und Unterhaltskonzept
- f. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

³ Beitragsgesuche können zweimal pro Jahr, jeweils auf den 31. März und 30. September eingereicht werden.

Prüfung des Gesuchs

Art. 8

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt
 1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten

Entscheid	<p>Art. 9</p> <p>¹ Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.</p> <p>² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.</p> <p>³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.</p>
Auszahlung von Beiträgen	<p>Art. 10</p> <p>Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.</p> <p>Sie erfolgt in der Regel nach Projektabschluss, wenn die Schlussabrechnung oder zumindest eine Zwischenabrechnung für die unterstützten Massnahmen vorliegt.</p>
Umsetzungspflicht	<p>Art. 11</p> <p>¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.</p> <p>² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge. b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.
Rückerstattung von Beiträgen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.</p> <p>² Auf die Rückforderung wird verzichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Berichterstattung

Art. 13

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Stellungnahme der RPK vom 12. November 2024

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 2. Dezember 2024:

- 1. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige sich aus Rechtsmittelverfahren ergebende Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Reglement in eigener Kompetenz zu behandeln und in Kraft zu setzen.**

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 2024 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft.

Das Reglement ist sinnvoll und zweckmässig. Es entspricht den Vorgaben des Kantons Zürich.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2024 die Genehmigung der drei Anträge.

Rafz, 12. November 2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.